

Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Bauftadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Bauftadt in Goldap.

Nr. 41.

Montag, den 11. Oktober.

1909.

Amtlicher Teil.

Die Bekanntmachung des Jahrmartverzeichnisses für das Jahr 1910 (Amtsblatt Stück 29, S. 221) wird nach Verchiebung einzelner Märkte in der Stadt **Goldap** hierdurch wie folgt richtig gestellt:

- 1) 21. Februar B.Pf.
22. Februar (2) R.
- 2) 18. April B.Pf.
- 3) 27. Juni B.Pf.
28. Juni (2) R.
- 4) 22. August B.Pf.
23. August (2) R.
- 5) 28. Oktober B.Pf.
- 6) 12. Dezember B.Pf.
13. Dezember (2) R.

Gumbinnen, den 30. August 1909
Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Ortsvorsteher erjuche ich Vorstehendes in ortsüblicher Weise wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 5. Oktober 1909
Der Landrat.

Zum Anschluß an meine Bekanntmachung vom 1. d. Mts (Kreisblatt Seite 259 (262)) mache ich aus Anlaß der Cholerafälle im Kreise Hendefrug nachstehend noch die einschlägigen Vorsichtsmaßregeln aus der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera bekannt und lege den Kreis-eingekeffenen die genaueste Beachtung derselben hiermit noch ganz besonders nahe.

In den Zeiten der Cholera-gefahr ist den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden; namentlich gilt dies für überfüllte, schlecht belichtete und schlecht zu lüftende Wohnstätten und Kellerwohnungen. Herbergen, Myle für Obdachlose, Werpfl egungsstationen, Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche, namentlich, von der schiffahrt-treibenden Bevölkerung besuchte Unterkunftsstätten, sind einer genaueren und regelmäßigen Ueberwachung zu unterwerfen. Wenn sich dabei erhebliche gesundheitliche Mißstände ergeben, so ist auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirt-

schaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend zu überwachen. Für die Beschaffung von reinem Trink- und Gebrauchswasser ist beizeiten Sorge zu tragen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trinken- oder Hausgebrauch und ihrer Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist verboten. Namentlich ist das Spülen von unsauberen Gefäßen und von Wäsche an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe, besonders an solchen Stellen, von welchen durch Fortspülung menschliche Ausleerungen und sonstige Schmutzstoffe in Brunnen und Wasserläufe gelangen können, untersagt.

Für die rasche und tunlichst unterirdische Abführung von Schmutzwässern aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen, desgleichen auch für die regelmäßige Beseitigung des Hausmülls.

Abtritte und Pissoire, namentlich wenn sie dem öffentli- en Verkehr zugänglich sind, müssen stets rein gehalten werden. Eine regelmäßige Desinfektion ist im allgemeinen nur bei den nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (auf Eisenbahnstationen, in **Gasthäusern** u. a.) erforderlich.

Die Entleerung von Abtrittsgruben ist bei Cholera-gefahr mit besonderer Vorsicht auszuführen, um namentlich Verschleppungen des Grubeninhalts zu vermeiden. Höfe, Stallungen, Dungstätten und angrenzendes Gartenland sind von der Beschmutzung durch menschliche Ausleerungen frei zu halten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen.

In den von der Cholera bedrohten oder ergriffenen Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mit menschlichen Ausleerungen oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen, welche Cholerakeime enthalten, in Berührung kommen.

Die Polizeibehörden haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Ärzten, Pflegepersonal, Arznei- und Desinfektionsmitteln, sowie an Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene sichergestellt wird. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereitzuhalten.

Die Polizeibehörden haben ihr besonderes Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche sich kürzlich in einer von der Cholera heimgesuchten Ortschaft aufgehalten haben.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (z. B. Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Unterjagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche **obdachlos** oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen z. B. die in der Flußschiffahrt oder der Flößerei beschäftigten Personen, fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

Insbefondere ist der Übertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen die Cholera herrscht (Rußland), nur an bestimmten Grenzorten gestattet, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der an der Cholera Erkrankter und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsvorsteher sowie die Gendarme ersuche ich, die Durchführung der Vorbeugungsmaßregeln gewissenhaft zu kontrollieren, insbesondere mir auf Mißstände, deren sofortige Beseitigung nicht angängig ist, umgehend anzuzeigen.

Auf die Einhaltung der in der eingangs bezeichneten Bekanntmachung veröffentlichten Bestimmungen über die Anzeigepflicht etwaiger Cholerafälle weise ich noch besonders hin und hebe nochmals hervor, daß namentlich heftige Brechdurchfälle als choleraverdächtige Erkrankungen gelten.

Goldap, den 6. Oktober 1909.

Der Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Stadtpolizeiverwaltung-hier weise ich erneut auf die sorgfältige Befolgung der in den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 zu § 8, VII), Abs. 3 getroffenen Bestimmung hin, wonach von jeder Fernhaltung einer Person von dem Schul- und Unterrichtsbesuche die Polizeibehörde dem Vorsteher der Schule **unverzüglich** Mitteilung zu machen hat.

Goldap, den 2. Oktober 1909.

Der Landrat.

Im Anschluß an die Kreisblattsbekanntmachung vom 4. September d. J. Kreisbl. S. 244/46 bestimme ich, daß die Wahl der Wahlmänner in den Gemeinden **Der Wahlbezirke I. II. V. VI. VIII. IX. XI. und XII. am Freitag den 22. Oktober d. Js.** stattzufinden hat. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß **nur in den Gemeinden, welche zu den obigen Wahlbezirken gehören, und deren Gemeindevorsteher Wahlerlisten aufgestellt und Formulare zu den Wahlverhandlungen zugesandt erhalten haben,**

die Wahlen vorzunehmen sind. Stitzkehmen, Buttkeuhnen und Gr. Rominten haben je 3, Botschwingen, Slowken und Jßlauden je 2, **die übrigen Ortschaften je 1 Wahlmann** zu wählen.

Zur Vornahme der Wahl sind die in der Wählerliste aufgeführten stimmberechtigten Gemeindeglieder durch den Gemeindevorsteher **8 Tage vor der Wahl, also spätestens am 14. Oktober** unter Angabe des Lokals, des Tages und der Stunde vorzuladen. Als Wahlvorsteher fungiert der Gemeindevorsteher. Vor der Wahl ist die Wählerliste durch den Gemeindevorsteher abzuschließen und die vorgedruckte Bescheinigung über das Ausliegen der Liste und die ergangene Einladung der Wähler durch Unterschrift und Beidrückung des Dienstsiegels zu vollziehen. Im Ubrigen wird bei der Wahl nach Anleitung des überänderten Formulars zur Wahlverhandlung verfahren.

Nach der Wahl ist die Wahlverhandlung, die Wähler- und Gegenliste durch den Wahlvorstand und die Beisitzer zu unterschreiben und mit sämtlichen Stimmzetteln **mit nächster Post zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** zu übersenden.

Goldap, den 8. Oktober 1909.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 19. August cr. (Kreisblatt Nr. 34) und vom 1. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 40) ersuche ich die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher von:

Oberförsterei Nassawen, Adlersfelde, Gut Rogainen, Catharinenhof, Czarnen, Dorichen, Herzogsthal, Dom. Pabbeln, Waldankadel, Gut Ballupönen, Gut Tollmingkehmen, Gut Samontienen, Rafeleken, und Stadt Goldap

hierdurch nochmals dringend, mir die Verhandlungen über die Wahl der Voreinschätzungskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter nunmehr bestimmt bis zum 13. d. Mts. einzureichen bezw. die Mitglieder und Stellvertreter zum gleichen Zeitpunkt schriftlich nomhaft zu machen, widrigenfalls ich unverzüglich kostenpflichtige Abholung anordnen werde.

Goldap, den 5. Oktober 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 25. September d. Js (Kreisblatt r.39) ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch nochmals um Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1909 **bestimmt bis zum 15. d. Mts.**

Goldap, den 5. Oktober 1909.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission.

Die durch Kreisblattsverfügung vom 10. Juli d. Js. über die Ortschaften Gr. und Kl. Schützen mit Försterei und Flinzenkrug, Ringfischen, Gr. und Kl. Kummetschen mit Preßberg, Schillinnen mit Försterei, Niederwitz und Abdeckerei Goldap festgesetzte **Sundesperre** wird hiermit **aufgehoben**. Über die übrigen Ortschaften bleibt die Sperre noch bis auf weiteres bestehen.

Goldap, den 7. Oktober 1909.

Der Landrat.

Nachstehende **Nachweisung** der auf Grund des Gesetzes über das Dienststeuereinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetz-Sammlung S. 93) für das Statsjahr 1908 zu dem Dienststeuereinkommen der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen nachzahlenden bezw. wieder einzuziehenden Beiträge sowie der vom 1. April 1909 ab laufend zu zahlenden jährlichen Beiträge bringe ich hiermit zur Kenntnis der Schulverbände des hiesigen Kreises.

Die Kreisstätte hier selbst ist wegen Nachzahlung der höheren Staatsbeiträge und wegen Wiedereinzahlung der etwa überzahlten Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende September 1909 sowie wegen Zahlung der höheren gesetzlichen Staatsbeiträge vom 1. Oktober d. Js. ab mit Anweisung versehen.

Die Anweisung des anderweiten Staatsbeitrages für die Schulverbände **Dubeningken, Gawaiten, Grabowen, Gurnen und Sütkehmen** wird nach-

träglich erfolgen, sobald das neue Grundgehalt der mit einem Kirchenamt verbundenen Schulstellen nach Bescheiden mit dem königlichen Konsistorium festgestellt worden ist.

Schließlich weise ich die Schulverbände noch darauf hin, daß die Kreisstätten gemäß Abschnitt III Ziffer 32 der Ausführungsanweisung vom 21. Juni 1909 zum Lehrerbefoldungsgesetze vom 26. Mai 1909 angemessen sind, die nach dem Gesetze, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Statsjahr 1908 vom 13. April 1908 (Gesetz-Sammlung Seite 73) an die Volksschullehrer und Lehrerinnen gezahlten einmaligen Zulagen von 150 M. bezw. 125 M. nunmehr von den Schulverbänden, für deren Rechnung sie gezahlt sind, wieder einzuziehen. Die Wiedereinzahlung wird durch Aufrechnung der den Schulverbänden bewilligten gesetzlichen Staatsbeiträge oder Ausfallentschädigungen bewirkt werden (Gesetz vom 13. April 1908 § 2 Absatz 3).

Goldap, den 27. September 1909.

Der Landrat.

Nachweisung

der auf Grund des Gesetzes über das Dienststeuereinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetz-Sammlung Seite 93) für das Statsjahr 1908 zu dem Dienststeuereinkommen der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen nachzahlenden bezw. wieder einzuziehenden Beiträge sowie der vom 1. April 1909 ab laufend zu zahlenden jährlichen Beiträge.

N ^o .	Bezeichnung des Schulverbandes	Kirchspiel	Staatsbeitrag, der an den Schulverband für das Statsjahr 1908 nachzahlend ist		Staatsbeitrag, der an den Schulverband zu zahlen ist		Bemerkungen
			M.	§	vom 1. April 1909 jährlich	bis	
1.	2.	3.	4.		5.		6.
1.	Altenbude	Grabowen	300		800		auf Weiteres
2.	Ballupönen	Tollmingkehmen	300		800		" "
3.	Barkehmen	Goldap A.	320		1020		" "
4.	Blindgallen	Dubeningken	320		1020		" "
5.	Bludken, Gr.	"	320		1300		" "
6.	Bodschwingken	Grabowen	320		1300		" "
7.	Budweischen	Dubeningken	300		800		" "
8.	Buttkuhnen	Goldap A.	345		1140		30. 6. 09
					1070		vom 1. 7. 09
							bis auf Weiteres
9.	Sollnischken	"	220		920		30. 9. 09
					1020		vom 1. 10. 09
							bis auf Weiteres
10.	Garnen	Dubeningken	200		700		auf Weiteres
11.	Garnorofen	Goldap A.	300		800		" "
12.	Didjullen	Tollmingkehmen	200		700		" "
13.	Dobowen	Sütkehmen	250		700		" "
14.	Dorschen	Gurnen	300		800		" "
15.	Dubeningken	Dubeningken					" "
16.	Gr. Duncyken	Grabowen	220		920		" "
17.	Dziengellen	Gurnen	300		800		" "
18.	Eggenischken	Gawaiten	300		800		" "
19.	Ebergallen	Dubeningken	83	34	700		" "
20.	Ebergallen	Gawaiten	200		700		" "
21.	Flösten	Grabowen	268	33	700		" "
22.	Gawaiten	Gawaiten					" "

Die Anweisung des anderweiten Staatsbeitrages wird nachträglich erfolgen.

Wie zu 15.

Kopf wie vor.

23.	Glasau	Grabowen	300	800	auf Weiteres	
24.	Glowfen	"	68 ³³	700	" "	
25.	Gollubien	Szittfehlen	200	700	" "	
26.	Goldap Stadt			4000	" "	Die Stadt Goldap hat für das R.-J. 1908 150 M. zu viel erhalten und diesen Betrag an die Staatskasse zurückzuzahlen.
27.	Grabowen	Grabowen			" "	Wie zu 15.
28.	Gr. Gudellen	Gawaiten	300	800	" "	
29.	Al. Gudellen	Wilhelmsberg	300	800	" "	
30.	Gurnen	Gurnen			" "	Wie zu 15.
31.	Hegelingen	"	200	700	" "	
32.	Jagdbude	Tollmingfehlen	200	700	" "	
33.	Jeblonsken	Goldap N.	200	700	" "	
34.	Gr. Jesiorken	Grabowen	300	800	" "	
35.	Jörtschken	Goldap N.	200	700	" "	
36.	Johannisberg	Goldap N.	300	800	" "	
37.	Jklaudßen	Tollmingfehlen	320	1020	" "	
38.	Juchneitschen	Grabowen	300	800	" "	
39.	Kallnijschen	"	200	700	" "	
40.	Gr. Kallweitschen	Szittfehlen	300	800	" "	
41.	Kamionken	Grabowen	300	800	" "	
42.	Kafemeken	Gawaiten	300	800	" "	
43.	Kiannen	Tollmingfehlen	220	920	" "	
44.	Kiauten	Gr. Rominten	225	800	" "	
45.	Kögsfehlen	Szittfehlen	300	800	" "	
46.	Kojaken	Gurnen	300	800	" "	
47.	Kosmeden	Goldap N.	300	800	" "	
48.	Koziolken	Dubeningken	200	700	" "	
49.	Kubillen	Tollmingfehlen	300	800	" "	
50.	Kuifen	Goldap N.	220	920	10. 7. 09	
				1200	vom 11. 7. 09	
51.	Kuifen-Abfcher- meningken	Szittfehlen	300	800	bis auf Weiteres auf Weiteres	
52.	Gr. Kummetschen	Goldap N.	300	800	" "	
53.	Al. Kummetschen	"	498	1300	" "	
54.	Langtschken	Tollmingfehlen	200	700	" "	
55.	Liegetrocken	Goldap	200	700	30. 4. 09	
				800	vom 1. 5. 09	
56.	Linnawen	Dubeningken	200	700	bis auf Weiteres auf Weiteres	
57.	Loyen	"	200	700	" "	
58.	Loyfen	Gawaiten	300	800	" "	
59.	Marczinowen	Grabowen	300	800	" "	
60.	Marlinowen	Dubeningken		700	" "	Der Schulverband Marlinowen hat f. d. Staatsjahr 1908 10 M. an die Staatskasse zurückzuzahlen.
61.	Maqnorkfehlen	"	300	800	" "	
62.	Magutfehlen	Szittfehlen	200	700	" "	
63.	Mieschrupchen	Dubeningken	265 ⁷⁰	1020	" "	
64.	Mintiden	Gurnen	200	700	" "	
65.	Murgtschken	Gawaiten	300	800	" "	
66.	Nossutten	Grabowen	161 ⁶⁷	800	" "	
67.	Nabbeln	Gawaiten	300	800	" "	
68.	Neltawen	Szittfehlen	300	800	" "	
69.	Nickeln	Tollmingfehlen	300	800	" "	
70.	Nietraschen	Goldap N.	300	800	" "	
71.	Nlawitschen	Gawaiten	300	800	" "	
72.	Nömngallen	Tollmingfehlen	300	800	" "	
73.	Nakowfen	Goldap N.	200	700	" "	

K o p f w i e v o r.

74.	Kedbichen	Szittfehlen	200	700	auf Weiteres
75.	Regellen	Gurnen	300	800	" "
76.	Ribbenichfen	Szittfehlen	300	800	" "
77.	Rogainen	Dubeningfen	268 ³⁴	420	30. 4. 09
				700	vom 1. 5. 09
					bis auf Weiteres
78.	Gr. Rominten	Gr. Rominten	620	1920	auf Weiteres
79.	Romint:n (Theerbude)	Dubeningfen	289 ⁴⁵	1020	" "
80.	Gr. Rosinsko	Grabowen	300	800	" "
81.	Rothbrude	"	200	700	" "
82.	Rudhien	"	300	800	" "
83.	Sattichen	Gurnen	200	700	" "
84.	Sauslebowen	Szittfehlen	220	920	" "
85.	Schadeln	Tollmingfehlen	300	800	" "
86.	Schaltinnen (Maleyfen)	Gawaiten	300	800	" "
87.	Staisgirren	Szittfehlen	360 ⁶⁴	1020	" "
88.	Stötichen	Goldap N.	250	800	" "
89.	Staatshausen	Dubeningfen	200	700	" "
90.	Stonupönen	Gawaiten	320	1020	" "
91.	Suzfen	Goldap N.	300	800	" "
92.	Szedfehlen	Gr. Rominten	200	700	" "
93.	Szielasten	Gurnen	410	1020	" "
94.	Szittfehlen	Szittfehlen			
95.	Tergeln	Gr. Rominten	220	920	30. 6. 09
				1200	vom 1. 7. 09
					bis auf Weiteres
					auf Weiteres
96.	Themeln	Tollmingfehlen	200	700	" "
97.	Tollmingfehlen	"	300	800	" "
98.	Wartallen	Gr. Rominten	300	800	" "
99.	Wannen	Tollmingfehlen	300	800	" "
100.	Wiltsarschen	Goldap N.	300	800	" "
101.	Gr. Wronken	Goldap N.	300	800	" "
102.	Wykupönen	Szittfehlen	200	700	" "

Wie zu 15.

Ich weise die **Ortspolizeibehörden** des Kreises auf die **landespolizeiliche Anordnung** des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 20. November 1906 (Amtsblatt pro 1906 Seite 376 und Kreisblatt Seite 405) mit dem Ersuchen hin, die Ausführung der angeordneten Maßnahmen durch die Inhaber der **Gast- und Handelsställe genau zu kontrollieren** und etwaige **Zwiderhandlungen zur Beseitigung zu bringen**.

Goldap, den 4. Oktober 1909.
Der Landrat.

Die seitens der königlichen Regierung zu Königsberg über die Provinzial-Heil und Pflegeanstalt zu Allenberg aus Anlaß der in der Anstalt vorgekommenen Erkrankungen an schwarzen Pocken verhängte Sperre ist nunmehr aufgehoben und können Geistesranke dieser Anstalt wieder zugeführt werden.

Goldap, den 1. Oktober 1909.
Der Landrat.

Gelegentlich der nächsten Vollversammlung der Handwerkskammer anfangs Dezember d. Js. soll in den Räumen der neuen Meisterschule zu Gumbinnen eine

Gesellenstücksausstellung

veranstaltet werden, bei der die besten Arbeiten wieder prämiert werden sollen.

Zugelassen zur Ausstellung werden die mit mehr

als genügend bewerteten im Jahre 1909 im Bezirk der Handwerkskammer zu Insterburg angefertigten Gesellenstücke bezw. Arbeitsproben.

Den Ausstellern erwachsen durch diese Veranstaltung keinerlei Kosten.

Brüfinge, welche mehr als genügende Gesellenprüfungsarbeiten aufweisen können, sowie deren Lehrherren mache ich hierdurch auf die Gesellenstücksausstellung aufmerksam und gebe die Besichtigung der Ausstellung zur Erwägung.

Formulare und Ausstellungsbedingungen stehen zur Einsicht in meinem Bureau zur Verfügung, können auch von der Handwerkskammer in Insterburg direkt erfordert werden.

Die Herren Ortsvorsteher sowie der Magistrat hier wollen Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Goldap, den 5. Oktober 1909.
Der Landrat.

Nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Amtl. Schulblatt für 1907 S. 79 ff.) erstattet der Staat den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welche im Etatsjahre 500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last

fällt, noch auch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird.

Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Eingangs erwähnten Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfalle 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenschätzung der Regierung als Schulaufsichtsbehörde durch die Hand des Herrn Landrats zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

Gemäß Abschnitt II Abj. 4 der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze vom 2. Juli 1907 (Amtl. Schulbl. für 1907 S. 111 ff.) kann für Bauten, für welche die vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eingeholt oder verjagt worden ist, die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden.

Die Kosten für die durch die Schulaufsichtsbehörde etwa angeordnete Beaufsichtigung des Baues durch einen staatlichen Baubeamten trägt der Staat.

Um die Höhe des staatlichen Baubeitrages zu ermitteln, sind die dem Schulverbände durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke (Neu-, Erweiterungs-, Ersatz-, Reparaturbauten) im verflossenen Etatsjahre (vom 1. April bis 31. März) entstandenen Kosten zusammenzurechnen. Auszuschneiden sind die Kosten für Grunderwerb, während der Wert der Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) in Ansatz gebracht werden kann. Doch darf der letztere den Höchstfuß von 15% der Gesamtsumme des betreffenden Baufalls nicht übersteigen. Von dem so gefundenen Kostenbetrage sind abzuziehen die durch Beiträge Dritter, zu denen namentlich der fiskalische Gutsbesitzer der Schule und wenn es sich um Kirchschulgebäude handelt, die Kirchengemeinden und Kirchenpatrone zählen, sowie durch Brandschadenversicherung gedeckte Summe und ferner für jede vorhandene Schulstelle ein Betrag von 500 M. Von der Restsumme zahlt der Staat ein Drittel.

Der von dem Schulverbände gemäß §§ 14 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes oder auch sonst vielleicht angesammelte Baufonds sowie der Wert der Abbruchmaterialien kommt nur ihm zugute, ist daher nicht von der Teilung abzuziehen.

Als im Etatsjahre entstanden haben die Kosten dann zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahre fällig geworden, d. h. die Lieferungen und Leistungen erfolgt sind. Leistungen, die nicht in barem Gelde bestehen, sind als fällig zu betrachten, wenn ihre Vornahme nach Maßgabe der Ausführung des Baues erforderlich wird. Die Anfuhrkosten für Materialien pp. sind daher den Baukosten des Etatsjahres zuzurechnen, in welchem diejenigen Bauarbeiten ausgeführt werden, zu welchen die Baumaterialien Verwendung finden. Sind z. B. im Etatsjahr 1907 Anfuhrkosten für Materialien entstanden, die erst im Etatsjahr 1908 oder später Verwendung finden, so sind sie den Baukosten des Etatsjahres 1908 oder denjenigen der folgenden Etatsjahre zuzurechnen.

Die Kosten für in natura geleistete Hand- und

Spanndienste sind mit den veranschlagten Beträgen, soweit eine Veranschlagung der Baukosten nicht stattgefunden hat, mit den ortsüblichen Preisen in Ansatz zu bringen. Im letzteren Falle ist die Ungemeinheit der in Rechnung gestellten Anfuhrkosten unter den Kostenzusammenstellungen in Gesamtschulverbänden von dem Verbandsvorsteher oder kommissarischen Vorsitzenden des Schulvorstandes, in den nur aus einer Gemeinde oder aus einem Gutsbezirke bestehenden Schulverbänden von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu bescheinigen.

Falls die Hand- und Spanndienste mit zur Verbindung gelangen, sind sie mit den in den Verbindungsunterlagen vorgesehenen Beträgen in der Kostenzusammenstellung in Ansatz zu bringen.

Sofern die Kosten für Hand- und Spanndienste abgesehen davon, ob sie ganz oder teilweise in natura geleistet oder miterbunden worden sind, den Betrag von 15 Prozent der Gesamtkosten für jeden Baufall übersteigen, ist der Mehrbetrag von den Gesamtkosten jedes Baualles abzuziehen.

Erstreckt sich ein Bau auf mehrere Etatsjahre, so daß bei Berechnung des vom Staate zu erstattenden Drittels der in den einzelnen Etatsjahren entstandenen Baukosten nur ein Teil der Gesamtkosten für den fraglichen Baufall berücksichtigt werden kann, so sind die fälligen Hand- und Spanndienstkosten nur bis zum Höchstbetrage von 15 Prozent der in jedem Etatsjahre in Berechnung gezogenen Gesamtkosten für diesen Baufall in Ansatz zu bringen und ist ein etwa erforderlicher Ausgleich in dem Etatsjahre herbeizuführen, in welchem die Gesamtkosten des fraglichen Baues feststehen und der Rest des Staatsbeitrages für denselben zur Erstattung angemeldet wird.

Die Schulverbände werden ersucht, ihre Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages für jedes abgelaufene Etatsjahr bis zum 1. Mai j. J., zum erstenmale also bis zum 1. Mai 1909, bei uns geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung, der dem Schulverbände im verflossenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten nach dem nachstehend abgedruckten Schema nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen (sofern es sich um größere Bauten handelt: Kostenschätzungen, Abrechnungen und sonstigen Belegen) beizufügen. Bei kleineren baulichen Herstellungen genügt die Vorlegung der Rechnungen.

Nur bei Einreichung vollständig belegter Kostenzusammenstellungen kann den Schulverbänden, falls die Ansprüche für begründet erachtet werden, die baldige Zahlungsanweisung des staatlichen Baubeitrages in Aussicht gestellt werden.

Die Zahlung des Baubeitrages erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf des Etatsjahres. Doch können bei umfangreicheren Bauten Leistungsschwachen Verbänden schon während des Etatsjahres auf Antrag Teilzahlungen bewilligt und angewiesen werden, die demnächst auf den nach Ablauf des Etatsjahres festzusetzenden Baubeitrag anzurechnen sind. In den bezüglichen Anträgen ist anzugeben, wie hoch sich die für den fraglichen Bau in dem Etatsjahre bisher entstandenen Kosten belaufen.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

B e r e c h n u n g

ber dem Schulverbande — Gesamtschulverbande Kreis
 im Etatsjahre durch Volksschulbauten entstandenen Kosten.

1 Satz- fende №	2 Nähere Bezeichnung der ausgeführten Bauten	3 Angabe, wofür die Kosten entstanden sind	4 Betrag		5 № der Belege	6 Bemerkungen		
			fl.	sch.				
I	Neubau des Schul- wirtschaftsgebäudes	1) dem Ziegeleibesitzer N. N. für 30 000 Ziegel ausschließlich Anfuhrkosten	900		1	Die Abzüge zu a und b kommen nur bei Kirchschul-Ge- bäuden in Frage; der Abzug zu c ist nur in dem Falle zu machen, wenn die zu einem Schul- verbandegehörigen Ortschaften unter der Herrschaft des Domänenfiskus stehen.		
		2) der Baumaterialienhandlung N. N. für Holz, Kalk und Zement ausschließlich Anfuhrkosten	1100		2			
		3) für Kies ausschließlich Anfuhrkosten	30		3			
		4) dem Bauunternehmer N. N. an Löhnen für Maurer- und Zimmerarbeiten	500		4			
		5) demselben für mitverdingene Hand- und Spanndienste	520		5			
		6) dem Schlossermeister N. N. für Schlosserarbeiten	60		6			
		7) dem Schmiedemeister N. N. für Schmiedearbeiten	40		7			
		8) dem Tischlermeister N. N. für Tischlerarbeiten	100		8			
		Summe I			3250			
		Hiervon geht ab:						
			a. der Beitrag der Kirchengemeinde	200 M.				
			b. der Beitrag des Kirchenpatrons	800 "				
			c. der Beitrag des fiskalischen Gutsherrn	240 "				
			d. die Brandschadenvergütung	700 "				
			e. die den Höchstbetrag von 15 % der Gesamtaufkosten übersteigenden Kosten für Hand- und Spanndienste 520 —	32,50 "	1972,50			
		Bleiben	1277,50					
II	Reparatur des Schulgebäudes	1) dem Ziegeleibesitzer N. N. für 1000 Ziegel ausschließlich Anfuhrkosten	30		9			
		2) der Baumaterialienhandlung N. N. für Bretter, Kalk und Zement ausschließlich Anfuhrkosten	120		10			
		3) für ein Fuder Kies ausschließlich Anfuhrkosten	50		11			
		4) dem Töpfermeister N. N. für Reparatur der Ofen im Schulgebäude	24		12			
		5) für in natura geleistete Hand- und Spanndienste	25		13			
		6) dem Maurergefellen N. N. Arbeitslohn	30		14			
		Summe II			229,50			
		Hiervon geht ab:						
			a. der Beitrag des fiskalischen Gutsherrn für Holz	40 M.				
			b. der Beitrag der Kirchengemeinde	50 "				
			c. der Beitrag des Kirchenpatrons	40 "	130			
				Bleiben	99,50			
			Hierzu Summe I		1277,50			
				Zusammen	1377			
			Hiervon gehen ab:					
	für die alleinige Schulstelle		500					
		Bleiben	877					
	Hiervon erstattet der Staat $\frac{1}{3}$ =		292,33					

Daß die für in natura geleistete Hand- und Spanndienste in Ansatz gebrachten Kosten den ortsüblichen Preisen entsprechen, bescheinigt.

(Ort und Datum), den 19
 Der Verbandsvorsteher — Der kommissarische Vorsitzende des Schulvorstandes —
 Der Gemeindevorsteher — Der Gutsvorsteher.

Vorstehende Bestimmungen der Kgl. Regierung zu Gumbinnen bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Schulvorstände.

Denjenigen Herren Vorsitzenden der Schulvorstände, die nicht in ihrer Eigenschaft als Amts-, Guts- oder Gemeindevorsteher ein Pflichtexemplar des Kreis-

Im Monat September haben Jagdscheine erhalten:

a) Jahresjagdscheine:

1. Rechtsanwalt Mceller, Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 9.
- 2) prakt. Arzt Dr. Henje, Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 9.
- 3) Besitzer Szurowski, Plawischken, Beginn der Giltigkeit 3. 9.
- 4) Gastwirt Freudenhammer, Försichken, Beginn der Giltigkeit 4. 9.
- 5) Kaufmann Scharmann, Goldap, Beginn der Giltigkeit 4. 9.
- 6) Oberstleutnant Dorn, Goldap, Beginn der Giltigkeit 6. 9.
- 7) Kaufmann Weller, Goldap, Beginn der Giltigkeit 8. 9.
- 8) Zahlmeister Wolff, Goldap, Beginn der Giltigkeit 8. 9.
- 9) Landrat von Gehren, Goldap, Beginn der Giltigkeit 7. 9.
- 10) Oberamtmann Ebner, Rauten, Beginn der Giltigkeit 8. 9.
- 11) Rechtsanwalt Ziegler, Goldap, Beginn der Giltigkeit 8. 9.
- 12) Kaufmann Heinz, Goldap, Beginn der Giltigkeit 9. 9.
- 13) Lehrer Schwarz, Gr. Jodupp, Beginn der Giltigkeit 11. 9.
- 14) Bautechniker Bluhm, Abscherningken, Beginn der Giltigkeit 12. 9.
- 15) Postverwalter Lüdemann, Tollmingkehmen, Beginn der Giltigkeit 12. 9.
- 16) Rentier Sackner, Matunischken, Beginn der Giltigkeit 18. 9.
- 17) Besitzer Salecker, Budbedehlen, Beginn der Giltigkeit 18. 9.
- 18) Gutsbesitzer Simon, Wykupönen, Beginn der Giltigkeit 18. 9.
- 19) Gutsbesitzer Obermeit, Sbergassen, Beginn der Giltigkeit 17. 9.
- 20) Kreisierarzt Schlaugies, Goldap, Beginn der Giltigkeit 18. 9.
- 21) Bahnmeister Gohlke, Goldap, Beginn der Giltigkeit 19. 9.
- 22) Brennereiverwalter Komalewski, Herzogsthal, Beginn der Giltigkeit 18. 9.
- 23) Gutsbesitzer Eder, Collnischken, Beginn der Giltigkeit 21. 9.
- 24) Gutsbesitzer Gedat, Kurnehen, Beginn der Giltigkeit 23. 9.
- 25) Gutsbesitzer Scheffler, Rowalken, Beginn der Giltigkeit 24. 9.
- 26) Zementwarenfabrikant Horn, Linnawen, Beginn der Giltigkeit 24. 9.
- 27) Apothekenbesitzer Peters, Goldap, Beginn der Giltigkeit 25. 9.
- 28) Rentier Pottien, Sawaiten, Beginn der Giltigkeit 26. 9.

blatts erhalten, wollen die betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnissnahme vorlegen.

Goldap, den 4. Oktober 1909.

Der Landrat.

29) Gutsbesitzer Heyn, Collnischken, Beginn der Giltigkeit 27. 9.

30) Lehrer Bertiller, Sattichen, Beginn der Giltigkeit 28. 9.

b) Unentgeltliche Jagdscheine:

- 1) Kgl. Förster Gütter, Bludßen, Beginn der Giltigkeit 29. 8.
- 2) Kgl. Hegemeister Sachs, Ruiken/S., Beginn der Giltigkeit 1. 9.
- 3) Kgl. Förster Honuth, Pellsawen, Beginn der Giltigkeit 1. 9.
- 4) Kgl. Förster Wichmann, Rominten, Beginn der Giltigkeit 1. 9.
- 5) Kgl. Förster Hilgendorff, Kraginnen, Beginn der Giltigkeit 1. 9.
- 6) Kgl. Forstauffseher Zunker, Matuttkehmen, Beginn der Giltigkeit 1. 9.

Goldap, den 2. Oktober 1909.

Der Landrat.

Die durch die Kreisblattsverfügungen vom 12. Mai und 9. Juli d. Js. über die Ortshaften Oberf. Szittkehmen, Szittkehmen, Budweitschen/S., Lengkupchen, Kögsekehmen, Keppurdeggen, Dagutischen mit Försterei, Blindischken und Pellsawen mit Försterei festgesetzte **Sperrverord.** wird hiernit **aufgehoben.**

Goldap, den 7. Oktober 1909.

Der Landrat.

In der Zeit vom 1. November bis Ende Dezember cr. wird im hiesigen Kreise eine **Hauskollekte** zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und der Diatonenanstalt zu Carlshof abgehalten werden.

Ich ersuche, der Kollekte keine Hindernisse zu bereiten.

Goldap, den 1. Oktober 1909.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Lieferung des Bedarfs an Kartoffeln und grünem Gemüse für das Garnisonlazarett Goldap vom 1. 11. 09 bis 31. 10. 10 soll an die Mindestfordernden vergeben werden. Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus. Angebote sind dem Lazarett bis 14. d. Mts. vormittags 11 Uhr einzureichen.

Die beste Tasse Thee

wird zubereitet von **Dr. Wegeners Thee**, und vor dem Schlafengehen getrunken. Dadurch erhält man gute Verdauung und guten Stuhlgang, das Blut wird gereinigt und der Schlaf wird ein gesunder sein. Preis Mark 1.50 das Packet, in allen Apotheken zu haben, wo nicht, wende man sich an die Ferrromanganingeseellschaft, Frankfurt a./M., Kronprinzenstr. 55.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Goldap belegene, im Grundbuche von Goldap Bl. 114 zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters Gustav Jaerber in Goldap eingetragene Grundstück Goldap Bl. 114

am 30. November 1909, vormittags 9 1/2 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht -- an der Gerichtsstelle -- Zimmer Nr. 12 versteigert werden.

Das Grundstück ist 21,70 ar groß und besteht aus einem Wohnhaus, Mühlenstraße Nr. 114 mit Anbau, Porraum, Garten, Stall, Schweinestall und Sargmagazin, ferner aus einer Wiese. Es ist mit 0,14 Talern Keinertrag jährlich zur Grundsteuer und mit 307 Mark Nutzungswert jährlich zur Gebäudesteuer veranlagt und in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 66, in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 76 verzeichnet.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am 18. September 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Goldap, den 2. Oktober 1909.

Königliches Amtsgericht.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache des Besitzersohnes Richard Gillandt aus Gr. Rosinsko Privatklägers, gegen den Ankläger August Rapp in Gr. Rosinsko, Angeklagten, wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in Goldap in der Sitzung vom 20. Juli 1909, an welcher Teil genommen haben:

Gerichtsassessor Janjon

als Vorsitzender,

Besitzer Schlaugat

Besitzer Busas

als Schöffen,

Amtsgerichtsassistent Blandzun

als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

I. Der Angeklagte

Ankläger August Rapp aus Gr. Rosinsko wird wegen öffentlicher Beleidigung mit 10 -- zehn -- Mark Geld, im Nichtbeitreibungsfalle mit 2 -- zwei -- Tagen Gefängnis bestraft und verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Gleichzeitig wird dem Beleidigten, Besitzersohn Richard Gillandt aus Gr. Rosinsko die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel zu 1 innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils einmal im Inseratenteile des Goldaper Kreisblatts durch Vermittelung der Gerichtsschreiberei auf Kosten des Angeklagten bekannt machen zu lassen.

B. R. B.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Goldap, den 28. September 1909.

Rozumek, Amtsgerichts-Sekretär,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts, Abt. 3.



tut wohl

Karmelitergeist bekanntes und bewährtes Mittel gegen Rheumatismus, Gicht, Ischias, Hexenschuss, Kopfschmerz usw., zur sofortigen Linderung der Schmerzen. Flasche 60 Pf. Doppelflasche 1 M.

Carmol-Blutreinigungstee (Folliculi sennae) beliebtes Abführmittel von milder u. prompter Wirkung. Preis pro Paket 50 Pf. Unzufriedene erhalten Geld retour! Carmol ist zu haben in den meisten Apotheken und Drogenhandlungen. CARMOL-FABRIK Rheinsberg i. M.

Haben Sie Schmerzen?

dann gehen Sie zu

R. Tettenborn,

Drogerie Goldap u. lassen sich

Carmol geben!

Oberförsterei Bendtwalde.

Im Quartal Oktober bis Dezember 1909

finden folgende Holzverkaufstermine statt:

- 27. Oktober cr. in Budziskan
- 24. November cr. in Bodschwingken
- 15. Dezember cr. in Budziskan.

Oberförsterei Rominten.

Donnerstag den 14. d. Mts. von Vorm. 9 Uhr ab Holztermin

im Dalisda'schen Gasthause, Szittchenen. Es kommen zum Verkauf: Nadel-, Nutz- und Brennholz aus allen Schutzbezirken nach Vorrat und Begehr.

Wiesen u. Weiden



müssen unbedingt auch mit **Kali** gedüngt werden, wenn wirklich nährstoffreiches Futter in grosser Menge geerntet werden soll. Denn die Worte:

„Viel Futter, viel Vieh, viel Milch, viel Geld.“

haben heute mehr denn je Bedeutung. Die geringen Ausgaben für die Kalisalze bringen durch den grossen Mehrertrag an wirklich gutem Futter reichen Gewinn. Der Herbst ist die beste Zeit zur Düngung.

Weitere Auskunft und ausführliche Broschüren bereitwillig und kostenlos durch die

Agrikultur-Abteilung des
Kalisyndikats G. m. b. H.,
Leopoldshall - Stassfurt.

MEYERS

Vollständig von A—Z ist erschienen:

Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage

Mehr als 150 000 Artikel
auf 18 593 Seiten Text

GROSSES KONVERSATIONS

16 800 Abbildungen
525 Tafeln und Karten

20 Bände in Halbleder geb. zu je 10 Mark,
Prospekte u. Probehefte liefert jede Buchhandlung

LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig

Weinbuch,

dem neuen Weingesetz entsprechend, mit Auszug der gesetzlichen Bestimmungen und Musterbogen für Eintragungen, vorrätig bei

Th. Paukstadt.

Visitenkarten.

Th. Paukstadt.

Willst du gesund werden?

Empfehlenswerte

hygienische Schriften:

- Dr. med. Paczkowski, Reinigung, Auffrischung (Verjüngung) des Blutes durch Pflanzen u. Kräuter, M. 1.50.
- do. Die chronische Larynxschwäche oder Stuhlverstopfung, ihre Ursache und naturgemäße Heilung 80 f.
- do. Wie erlangt man gesunden Schlaf, heitere Stimmung, Arbeitsfreudigkeit, 20 Pf.
- do. die Hämorrhoiden und ihre Heilung 80 Pf.
- do. Migräne und sonstige Kopfschmerzen, deren Ursachen, naturgemäße Behandlung und sicherste Vorbeugung. 50 Pf.
- do. Jeder sein eigener Kräuterkund, Anleitung für jede Krankheit einen passenden heilkräftigen Tee zusammenzustellen, 25 Pf.
- Dr. med. Walser, Die Nervosität, ihre Grundursache sowie deren Heilung M. 1.20.
- do. Luftbad und Sonnenbad, Bedeutung u. Heilwirkung der atmosphärischen Kur. M. 1.00.
- do. Die Ohrenkrankung und deren rationelle Heilung, 60 Pf.
- do. Die Selbstvergiftung, die Grundursache aller Krankheiten, gründliche Heilung resp. Verhütung derselben 80 Pf.
- do. Die Körper- und Seelenschmerzen, Verhütung resp. Heilung derselben. 80 Pf.
- do. Was und wie soll ich rauchen? oder der gifthaltige und giftfreie Tabak, dessen Bedeutung, Wirkung und Gebrauch, 30 Pf.
- do. Die Gallen-, Nieren- und Blasensteine, deren Entstehung sowie ihre Verhütung und Heilung 50 Pf.
- do. Die Herzkrankheiten, Ursachen, Entstehen, Erkennen und Behandlung, M. 1.50.
- do. Die Blinddarmentzündung, Entstehen, Bedeutung, frühzeitiges Erkennen, Verhütung resp. operationslose Heilung M. 1.20.
- do. Die Blutentmischung (Blutarmut, Bleichsucht) und Organerkrankung, deren „einheitliche“ Entstehung, Entwicklung und Heilung, M. 1.20.
- do. Die elektromagnetische Massage, 0.50 M.
- do. Das Asthma, dessen Grundursache Kohlenäurevergiftung und Harnsäurevergiftung, Heilung durch rationelle Entgiftung und Blutregeneration, 80 Pf.
- Dr. E. Kollegg, Die Halskrankheiten, deren Verhütung und naturgemäße Behandlung, M. 1.00.
- do. Gicht, Rheumatismus und Ischias, Ursachen, Verhütung und naturgemäße Behandlung, M. 1.00.
- do. Die Fettleibigkeit, ihre Entstehung, Verhütung und naturgemäße Behandlung, M. 1.00.
- do. Im Licht ist Kraft und Leben, M. 0.25.
- Dr. med. Reymann, Die Buderkrankheit ist heilbar! M. 1.50.
- Dr. G. Schultz, Was jedermann von der Erkennung der Krankheiten und der Voraussage des Krankheitsverlaufes aus dem Urin wissen muß, 60 Pf.
- Dr. Honcamp, Arterienverkalkung des Herzens und des Gehirns, Ursachen, Verhütung und Behandlung, 50 Pf.
- Dr. G. Orlob, Chronisch kalte Füße; Wesen und Wirkung, Verhütung und Heilung, 30 Pf.
- L. Entensperger, Die Pflege der Füße und deren zweckmäßige Bekleidung, 60 Pf.
- Dr. med. Totanus, Die Ohrenkrankheiten mit einem Anhang: Die Nasen- u. Rachenkrankheiten, M. 1.50.
- Dr. med. Prager, Das Wochenbett, M. 1.80.
- Dr. Petermann, Die Lungenschwindsucht, ihre Heilstätten und ihre Heilung, 1.00 M.
- M. v. Hagen, Mächtige Blutreinigung als Grundbedingung gesunder Nerven und eines gesunden Körpers, 0.75 M.
- Gg. Schmieder, Massage als Mittel zur Heilung vieler Krankheiten, zur Beseitigung von Schwachzuständen und zur Verschönerung des Menschenkörpers 20 Pf.
- Dr. Robert Plöhn, Gesundheitspflege im Bett 0.80 M.

Obige Schriften sind vorrätig in

Th. Paukstadt's Buchhandlung,

So muß man's machen!

„Wohin, Frau Nachbarin?“ —

„Auf die Sparskaffe!“ —

„Wa—a—s? Bei diesen teuren Zeiten legen Sie noch Geld zurück?
Wie fangen Sie das an?“ —

„Ja, sehen Sie, wir trinken täglich Rathreiners Malzkaffee; der bekommt gut, schmeckt vorzüglich und ist so billig, daß man hübsche Ersparnisse machen kann.“

Nehmen Sie

zum Ueberbilden Ihrer Einmachegefäße nur noch

Salicyl-

Pergamentpapier

Sie gehen dann sicher, daß Ihre Sachen

gegen Verderben geschützt sind.

Salicyl-Pergamentpapier ist fein mit Salicyl getränktes Papier, sondern ein nach patentiertem Verfahren hergestelltes Produkt.

Preis pro Rolle 20 Pfg.

Zu haben in

Th. Paukstadt's Papierhandlg.

Da es sowohl für jeden unserer verehrten Leser von Vorteil sein dürfte, seine Einkäufe in Herren-Tuchen und Damen-Kleiderstoffen nur bei solchen Geschäften zu machen, die stets bestrebt sind, ihre Kundenschaft mit nur guter Ware bei äußerst billigen Preisen zu bedienen, so möchten wir nicht verfehlen, auch an dieser Stelle auf den unserer heutigen Nummer beigelegten Prospekt der Firma Schwetach u. Seidel, Tuchfabrik und Versandhaus in Spremberg N.-L., ganz besonders aufmerksam zu machen.

Es hilft!

- Dies bestätigen über 1000 Anerkennungen v. Kranken, die ihre Limosan-Tabletten bei
- Gicht, Rheumatismus
- und andern Harnsäure-Leiden erproben. Eine Probe unseres
- Mittels, nebst ausführlich aufklärender Broschüre und Anerkennungen, senden wir
- kostenlos an alle Leidenden die uns per Karte ihre Adresse mitteilen.
- Chemisches Laboratorium Limosan Postfach 1445 Limbach (Sachsen).

Garantiert echte

Briefmarken

empfiehlt den Sammlern

Th. Paukstadt's Buchhandlg.

Lehrling

für die Buchdruckerei stellt ein

Th. Paukstadt.